



Wassersportverein "Am Blauen Wunder" e.V.

Arbeitsstundenordnung

Stand Februar 2006

§ 1 Arbeitsstunden

1. Jedes volljährige Vereinsmitglied wird zur Ableistung von 10 Arbeitsstunden im Jahr verpflichtet.
2. Folgende Vereinsmitglieder können sich auf jährlichen Antrag von der Ableistung der Arbeitsstunden befreien lassen:
 - Mitglieder, deren Wohnsitz weiter als 50 km vom Bootshaus entfernt ist.
 - Schwangere
 - Junge Mütter/Väter (eine Person der Familie) in den ersten beiden Jahren nach der Geburt eines Kindes
3. Neue Vereinsmitglieder müssen die halbe Stundenzahl erbringen, wenn sie im ersten Halbjahr und keine Stunden, wenn sie im zweiten Halbjahr dem Verein beitreten.
4. Folgende Tätigkeiten können für Arbeitsstunden geltend gemacht werden:
 - Reinigung des Bootshauses
 - Reinigung des Sanitärgebäudes (15 min je Umkleideraum)
 - Arbeitseinsätze
 - Maßnahmen zur Werterhaltung und Erneuerung im Bootshaus
 - Organisation des Trainingsbetriebs und von Wettkämpfen
 - Drachenboottraining: 30 min Training
 - Org. DB-Wettkämpfe: 5 Stunden je Wettkampf
 - Gaststättendienst
 - Vorstandsarbeit
 - Beteiligung an Veranstaltungen des Vereins für Externe
5. Folgende Einsätze werden **nicht** als Arbeitsstunden abgegolten:
 - die ersten beiden Schichten beim Dresdner Drachenboot-Festival, da EHF-Karten und T-Shirt als Gegenleistung
 - Ritz-Carlton-Cup Wolfsburg, da Übernachtung, Verpflegung und T-Shirt als Gegenleistung

§ 2 Kontrolle

1. Jedes Vereinsmitglied erhält einen Arbeitsstundenzettel zur Protokollierung der Arbeitsstunden. Die geleisteten Arbeitsstunden müssen dabei von einer berechtigten Person abgezeichnet werden.
2. Arbeitsstunden können durch folgende Personen abgezeichnet werden:

- Vorstandsmitglieder
 - Bootshauswart
 - Teamkapitäne
 - vom Vorstand bestellte Vereinsmitglieder
3. Die Arbeitszeiten für die Reinigung des Sanitärgebäudes werden durch einen eigenen Reinigungsplan erfasst. Die Zeiten dieses Plans werden am Jahresende den jeweiligen Vereinsmitgliedern gutgeschrieben.
 4. Am Jahresende sind die Arbeitsstundenzettel zurückzugeben, um daraus die erbrachten Arbeitsstunden zu ermitteln.
 5. Jedes Vereinsmitglied ist für die Erfassung seiner Arbeitsstunden selbst verantwortlich.

§ 3 Konsequenzen

1. Für jede nicht abgeleistete Arbeitsstunde wird eine Arbeitsstundengebühr von ~~5,00 EUR~~ 10,00 EUR¹ erhoben. Dieser Betrag wird mit dem nächsten Jahresbeitrag fällig.
2. Der Vorstand ist mit Begründung berechtigt, einzelne Personen von den Arbeitsstunden zu befreien.

¹ Änderung aufgrund des Beschlusses der Jahreshauptversammlung am 08.03.2011.